

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Brunn

FGS

des Markt Emskirchen

vom 17.01.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Emskirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) eine Friedhofsumlage (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung des Markt Emskirchen,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Friedhofsumlage (§ 5) wird jährlich erhoben. Sie wird zum 01.02. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | | |
|---|-------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | je 20 Jahre | 140,00 €, |
| b) eine Mehrfachgrabstätte je Grabplatz | je 20 Jahre | 140,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte | je 20 Jahre | 70,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | je 10 Jahre | 140,00 €, |
| e) eine Urnengrabstätte in der Friedwiese | je 10 Jahre | 280,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um die Dauer der jeweils halben oder regulären Ruhefrist ist möglich. Hierfür wird die hälftige oder die reguläre Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für den pauschalierten Unterhalt einer Urnengrabstätte in der Friedwiese wird ein Pflegezuschlag in Höhe von je 10 Jahre 120,00 € erhoben.

§ 5 Friedhofsumlage

- (1) Für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes (z.B. Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
- (2) Die Umlagegebühr beträgt je Grabplatz in einem Grab nach § 10 Abs. 1 a) bis d) der Friedhofssatzung des Markt Emskirchen
- | | | |
|--|---------|---------|
| | je Jahr | 8,00 €. |
|--|---------|---------|

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Bestattung/Beisetzung beträgt	je Bestattung/ Beisetzung	30,00 €.
---	------------------------------	----------

§ 7 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für das gesonderte Abräumen, Entsorgen von Kränzen und Gebinden beträgt je Teil		15,00 €.
--	--	----------

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof Brunn vom 22.07.2004 außer Kraft.

Emskirchen, den 17.01.2020

Siegel

Kempe
1. Bürgermeister